

Abschnitt I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

Der Verein trägt den Namen:

Life Science Lübeck,

dem nach Eintragung in das Vereinsregister der Zusatz "e.V." beigegeben wird.

Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er setzt sich folgende Ziele:

1. Förderung von wissenschaftlichen Zwecken.
2. Förderung der Bildung.

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

Zu 1: finanzielle, personelle und ideelle Förderung der Universität zu Lübeck zur Förderung von biowissenschaftlichen und medizinischen Forschungsvorhaben im Bereich der Life Sciences.

Zu 2: Durchführung von öffentlicher Workshops, Konferenzen, Seminaren, Symposien und Versammlungen zu Fragen und zum Verständnis der Life Sciences.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Universität zu Lübeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche, und/oder gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Abschnitt II
Mitglieder

§6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch, das schriftlich dem Verein zugehen muss.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt des Mitgliedes,
- b) durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes,
- c) wenn das Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das den Ruf des Vereins gefährden könnte.

Abschnitt III
Vereinsbeiträge

§7

Der Vereinsbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand kann die Beiträge von Mitgliedern herabsetzen, die sich in Not befinden oder Unterstützung erhalten.

Abschnitt IV
Verwaltung des Vereins

§8

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung.

§9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 1 Vorsitzender
- 2 Stellvertretende Vorsitzende
- 1 Schriftführer
- 1 Schatzmeister

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10

Wahl und Aufgabe des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied, das sein Mandat niederlegen will, muss hiervon den Vorstand durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis setzen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ernennen.

Der Vorstand tritt wenigstens einmal jedes Halbjahr zusammen. Der Tag des Zusammentritts wird vom Vorstand bestimmt. Die Einberufung des Vorstandes steht dem Vorsitzenden zu. Außerdem können zwei Vorstandsmitglieder den Zusammentritt beantragen.

Der Vorstand legt dem Verein in der jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung muss schriftlich oder per e-mail mit Rückantwort zwei Wochen vor dem festgelegten Datum erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung, wählt die Vorstandsmitglieder und legt den Beitrag fest. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über alle Gegenstände, die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 13

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die vom Vereinsregister als Voraussetzung für die Eintragung des Vereins oder vom Finanzamt für die Anerkennung der steuerlichen Begünstigung des Vereins verlangt werden.

Lübeck, den 7. Juli 2005